



# **Satzung**

**Fassung 2018**

## Satzung

### §1 Name, Vereinslogo, Sitz und Geschäftsjahr

#### (1.1) Der Verein trägt den Namen

Ambulanter **Reha-Sport** für Herz, Lunge und Orthopädie **Bad Freienwalde e.V.**

Zulässige Abkürzung des Vereinsnamens:

ARS Bad Freienwalde e. V.

#### (1.2) Der ARS Bad Freienwalde e.V. führt als sein Logo:

Herz, Lunge und Krücken mit dem Stadtwappen von Bad Freienwalde in Verbindung mit dem Vereinsnamen.

Die Verwendung des Stadtwappens von Bad Freienwalde im Logo des ARS Bad Freienwalde e. V. wurde von Amtswegen genehmigt.



#### (1.3) Der ARS Bad Freienwalde e.V. hat seinen Sitz in D-16259 Bad Freienwalde.

#### (1.4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### (1.5) Der ARS Bad Freienwalde e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer **VR 4848** eingetragen.

### §2 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der ARS Bad Freienwalde e.V. ist Mitglied in folgenden übergeordneten Verbänden und Vereinen:

- Behinderten-Sportverband Brandenburg e.V. (BSB)
- Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) und damit automatisch Mitglied im
- Kreissportbund Märkisch-Oderland e. V.
- Landesverband Brandenburg für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e. V (LVBPR).

Durch die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Verbänden und Vereinen sind der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz sowie die fachliche Qualifikation, Zulassung und Zertifizierung gewährleistet.

### §3 Reha-Sportgruppen und Voraussetzungen

#### (3.1) Der ARS Bad Freienwalde e.V. ist in Sportgruppen für Herz-, Lungen- und Orthopädie-Sport untergliedert.

(3.2) Die Sportgruppen führen den Sport selbständig durch und werden von qualifizierten Übungsleitern geleitet, die von den jeweilig zuständigen Landesverbänden des Behindertensportverbands (DBS) und der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz- Kreislaufkrankungen (DGPR) ausgebildet, lizenziert und zertifiziert worden sind.

(3.3) Für die verordneten Reha-Herzsportstunden sind die Anwesenheit eines Notfallmediziners sowie das Vorhandensein einer medizinischen Notfallausrüstung vorgeschrieben nach Maßgabe der DGPR.

Der ARS Bad Freienwalde e. V. verfügt über eigene Notfallausrüstungen.

(3.4) Der ARS Bad Freienwalde e.V. kann nur Rehabilitationssport und Funktionstraining in dem Umfang anbieten, wofür die lizenzierten Übungsleiter und die Sportgruppen zertifiziert sind und der Verein als Rehabilitationsträger anerkannt wurde.

Für die Durchführung und Abrechnung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes und Funktionstrainings sind die geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, des Bundesverordnungsgesetzes sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen und die jeweils geltenden Fassungen der Rahmenvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und der DGPR sowie dem DBS verbindlich umzusetzen.

(3.5) Bei nachgewiesener Qualifikation können Übungsleiter, die Mitglied des ARS Bad Freienwalde e. V. sind, auch Präventiven Gesundheitssport anbieten und durchführen. Vom Verein erhalten sie dafür direkt keine Übungsleiterentschädigung oder anderweitige Vergütung.

Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung können sie über den Verein lizenziert und zertifiziert werden und die Leistungsabrechnung durchführen. Dabei dürfen für die Organmitglieder des Vorstandes keine zusätzlichen Arbeiten entstehen.

#### **§4 Status, Aufgaben und Zweck des ARS Bad Freienwalde e.V.**

(4.1) Der ARS Bad Freienwalde e.V. ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

(4.2) Zweck ist die Organisation und Durchführung des ambulanten Reha-Sportes zur Förderung und Stabilisierung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie Maßnahmen zur sozialen Integration.

(4.3) Zusammenwirken mit allen den Reha- und Behindertensport fördernden Institutionen, Behörden, Verbänden und Organisationen.

(4.4) Aufgaben

- Regelmäßige, in der Regel wöchentliche Sportdurchführung in den Reha-Sportgruppen unter Beachtung der vorgegebenen Hallennutzungszeiten und Hallenordnungen
- Organisation behindertenspezifischer Veranstaltungen
- Durchführung sonstiger sportlicher, kultureller und geselliger Veranstaltungen zur sozialen Integration und Festigung des Vereinslebens
- Mitwirkung im Verbund der regionalen Selbsthilfegruppenarbeit
- Gewährleistung des erforderlichen Qualifizierungsstandes der Übungsleiter
- Beschaffung und Unterhaltung eigener Sportgeräte, Notfallausrüstungen sowie Materialien für die Sportdurchführung und Verwaltungsarbeit

- Unterstützung der Mitglieder bei der Antragstellung und Abrechnung von Reha-Leistungen
- Organisation und Durchführung von Foren und Vorträgen
- Öffentlichkeitswirksame Information über den ARS Bad Freienwalde e. V. durch Veröffentlichungen in den Medien und Präsentation im Internet
- Mitwirkung an den speziellen Veranstaltungen anderer Behindertengruppen und Behinderteneinrichtungen, insbesondere bei der Durchführung der Herzwochen
- Zusammenarbeit mit Reha-Kliniken und den regionalen Gesundheitseinrichtungen und Ärzten sowie den Leistungsträgern (Krankenkassen, Rentenversicherer) zur optimalen Gestaltung und Durchführung unseres Reha-Angebotes

## **§5 Zweck/Gemeinnützigkeit**

(5.1) Zweck der Körperschaft ist die Entwicklung und Durchführung des Behindertensportes unter Wahrung humanistischer, sozialer, kultureller Förderung und ökologischer Interessen.

(5.2) Der ARS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5.3) Der ARS Bad Freienwalde e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5.4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (in ihrer Eigenschaft als Mitglied) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§6 Mitgliedschaft**

(6.1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Mitglied des ARS Bad Freienwalde e. V. kann jede Person werden, die Kriterien einer Behinderung im Sinne des Gesetzes erfüllt, von Behinderungen bedroht ist und eine ärztliche Verordnung für Reha-Sport vorweisen kann oder sich ehrenamtlich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einbringt (das gilt insbesondere für Übungsleiter und betreuende Mediziner).  
Personen, die am ambulanten Reha-Sport auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung teilnehmen und die Satzung des ARS Bad Freienwalde e. V. anerkennen, können, müssen aber nicht Mitglied werden.
- Ausnahmen sind in begrenztem Rahmen möglich, sofern diese dem Integrationsanliegen des ARS Bad Freienwalde e. V. entspricht.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- Entsprechend den Rahmenvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und der DGPR sowie dem DBS darf die Mitgliedschaft in einem Verein, so auch im ARS Bad

Freienwalde e. V., nicht zur Bedingung für eine Teilnahme am Reha-Sport auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung gemacht werden; sie wird von den Kostenträgern jedoch empfohlen.

- Personen, die nicht Mitglied werden wollen können nicht an den über den Reha-Sport hinausgehenden anderen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- Mitglieder haben das Recht nach Ablauf des Verordnungszeitraums weiter am Reha-Sport teilzunehmen bei privater Kostenbeteiligung (Übungspauschale). Details werden in der Finanzordnung geregelt; diese ist nicht Gegenstand der Satzung.
- Mitglieder können fristlos ohne Begründung schriftlich ihren Austritt aus dem Verein erklären.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(6.2) Die Mitgliedschaft im ARS Bad Freienwalde e. V. erlischt durch

- Auflösung des Vereins oder seine Umwandlung
- Ummeldung in einen anderen Verein
- Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Streichung
- Ausschluss
- Tod

(6.3) Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied durch eigenes Verschulden nicht fristgerecht den Beitrag bezahlt hat. Die Fristen sind in der Finanzordnung geregelt. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.

(6.5) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung des ARS Bad Freienwalde e. V. verstoßen hat. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wenn ein Mitglied, wie auch ein Nicht-Mitglied (Reha-Kunde) bei bestehender Verordnung zu selten (oder nicht mehr) das Reha-Sportangebot in Anspruch nimmt (wobei die Gründe dafür von sekundärer Bedeutung sind) und damit verfügbare Kapazität blockiert, kann ein Ausschluss vom Reha-Sport und der Mitgliedschaft ausgesprochen werden, so wie es in den Vereinbarungen zum Rehasport zwischen den Verbänden und Kostenträgern geregelt ist. Einem Mitglied steht alternativ die Möglichkeit frei eine passive Mitgliedschaft zu beantragen s. (6.10).

(6.6) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- aktive am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten
- die dem ARS Bad Freienwalde e. V. zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, sowie Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung zu nutzen,
- Vergünstigungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen und mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen getroffenen Vereinbarungen ergeben, in Anspruch zu nehmen,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder Verhalten im ARS Bad Freienwalde e. V. in Mitgliederversammlungen oder im Vorstand Beschlüsse gefasst werden,
- ab 16 Jahren an Wahlen der Vorstände teilzunehmen
- und Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen.

#### (6.7) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des ARS Bad Freienwalde e. V. zu fördern sowie die Satzung, die Ordnung und Regeln der Sport- und Fachverbände zu achten,
- beim Reha-Sport und Vereinszusammenkünften sich sportlich fair, hilfsbereit, kameradschaftlich und ehrlich zu verhalten,
- sich an die organisatorisch und sportlichen Anweisungen des Übungsleiters zu halten und die medizinisch notwendigen Kontrollen gewissenhaft und wahrheitsgemäß durchzuführen,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,
- mit den zur Nutzung vorhandenen Sportanlagen und -geräten äußerst sorgsam umzugehen
- und zum Erhalt des Vermögens des ARS Bad Freienwalde e. V. beizutragen.

#### (6.8) Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienstvolle Mitglieder des ARS Bad Freienwalde e. V. und ehrenamtlich den Verein unterstützende Personen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### (6.9) Förderer des Vereins

Personen, die den ARS Bad Freienwalde e. V. als Förderer finanziell unterstützen wollen, können als „Förderndes Mitglied“ aufgenommen werden; mit allen Rechten und Pflichten eines regulären Mitgliedes.

Sie legen jedoch nach eigenem Ermessen ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag (finanzielle Förderung) fest.

#### (6.10) Passive Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am aktiven Reha-Sport teilnehmen dürfen (auch vorübergehend über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten), können den Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft beantragen. Damit bleibt die Vereinsmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten eines regulären Mitgliedes *ausgenommen der regelmäßigen Teilnahme am Reha-Sport (Hauptanliegen des Vereins)* bestehen. Dafür ist nur der reguläre Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.

#### (6.11) Datenschutz

Der ARS Bad Freienwalde e. V. verfügt über eine Datenschutzerklärung.

#### (6.12) Ehrungen

Neben der Ehrung durch Aufnahme als Ehrenmitglied können Ehrungen erfolgen für

- langjährige Mitgliedschaft
- verdienstvolle Mitgliedschaft

Außer der vereinsinternen Auszeichnung sollte auch die Ehrenordnung der übergeordneten Vereine und Verbände zur Anwendung herangezogen werden. Eine Ehrung sollte in der Regel in einer Mitgliederversammlung oder zu einem anderen würdigen Anlass vollzogen werden.

## §7 Finanzen

(7.1) Bei der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes hat der Antragsteller einen Aufnahmebeitrag zu entrichten; ausgenommen hiervon ist die Aufnahme eines „Förderndes Mitgliedes“.

(7.2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und „Fördernde Mitglieder“.

(7.3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine **Finanzordnung**, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Aufnahmebeitrages und die Zahlungsfristen geregelt sind. Die Finanzordnung, insbesondere die Beitragssätze und Zahlungsfristen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Mittelbeschaffung (Einnahmen) und der Mittelverwendung (Ausgaben) im Sinne dieser Satzung sowie die materiellen Verantwortlichkeiten.

(7.4) Der Vorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen **Finanzplan**.

(7.5) Eingezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sind Eigentum des ARS Bad Freienwalde e.V. Sie dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden. Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine Rückzahlung.

(7.6) Werden Vereinsmittel für Veranstaltungen ausgegeben, hat ein nicht teilnehmendes Mitglied keinen Anspruch auf äquivalenten finanziellen Ausgleich.

## §8 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(8.1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(8.2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) auf Beschluss des Vorstandes ausgeübt werden.

(8.3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (8.2) trifft der Vorstand des ARS Bad Freienwalde e. V.; gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(8.4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll möglichst zeitnah geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8.5) Vom Vorstand des ARS Bad Freienwalde e. V. können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

(8.6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand des ARS Bad Freienwalde e. V. erlassen und geändert werden kann.

## §9 Organe des ARS Bad Freienwalde e. V.

(9.1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar spätestens innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen.

Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt und wird dazu schriftlich per einfachem Brief bzw. E-Mail sowie über die Homepage [www.ars-badfrw.de](http://www.ars-badfrw.de) eingeladen.

### (9.1.1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entlastung oder Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bei einer Vorstandswahl sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Kassenprüfer in namentlicher offener Direktwahl zu wählen. Alle anderen Organmitglieder (Vorstandsmitglieder) können in einem Wahlgang (in einer Blockwahl) gewählt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann bei mehrheitlichem Beschluss auf eine geheime, schriftliche Wahl bestehen. Dies muss aber bei einer Mitgliederversammlung im Vorjahr einer Wahlversammlung erfolgen, damit sich der Vorstand organisatorisch darauf vorbereiten kann.
- Beschlussfassung über Bestätigung oder Änderung der Satzung oder über die Vereinsauflösung
- Einbringen von Vorschlägen für die Durchführung des Reha-Sportes und des Vereinslebens soweit nicht schon in der Satzung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Verbände verankert

(9.1.2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(9.1.3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, insbesondere fristgerecht einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9.1.4) Versammlungsleiter und Wahlleiter ist der Vorsitzende oder von ihm autorisierte Vereinsmitglieder, es sei denn, es könnte zu einem Interessenkonflikt kommen und die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person zum Wahlleiter.

(9.1.5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### (9.2) Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die den ARS Bad Freienwalde e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

In den erweiterten Vorstand sind neben dem Vorstand nach § 26 BGB weitere Mitglieder zu wählen, damit alle Aufgabenbereiche abgesichert werden.

Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand ist so zu bemessen, dass alle Reha-Sportgruppen repräsentativ vertreten sind.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung und Reha-Sportdurchführung (Hauptaufgabe des Vereins) notwendig sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9.3) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB, also dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Kassenprüfer aus, ist in einer Mitgliederversammlung die Nachwahl für die zu ersetzende Funktion vorzunehmen. Bis zur Nachwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Eine Änderung im Vorstand nach §26 BGB ist notariell beglaubigt beim Vereinsregister anzeigepflichtig.

Alle anderen Organämter können durch Vorstandsbeschluss ersetzt, neubesetzt oder erweitert werden. Derartige Personaländerungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu begründen.

Der Vorsitzende, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenprüfer sind in namentlicher, offener Direktwahl zu wählen. Alle anderen Organmitglieder (Vorstandsmitglieder) können in einem offenen Wahlgang (in einer Blockwahl) gewählt werden.

Die Amtsperiode des Vorstandes ist nicht befristet.

#### (9.4) Die Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kontrolle der Kassenprüfer erstreckt sich unter Einbeziehung aller Belege auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des ARS Bad Freienwalde e. V.; sie kann stichprobenartig oder vollständig für das zu prüfende Geschäftsjahr erfolgen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben- es sei denn- es werden bei der Prüfung Ausgaben aufgedeckt, die für nicht satzungsgemäße Zwecke gemacht worden sind.

Die Kontrolle hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Kontrolle schriftlich den Vorstand zu informieren und bei Unregelmäßigkeiten auf deren Beseitigung hinzuweisen. Die Kontrollergebnisse sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen und auszuwerten.

## **§10 Stimmrecht und Wahlrecht**

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des ARS Bad Freienwalde e. V.

**§11 Auflösung des ARS Bad Freienwalde e.V.**

Bei der Auflösung des ARS Bad Freienwalde e. V. erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand.

Bei der Auflösung des ARS Bad Freienwalde e. V. fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Bad Freienwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für Belange Behinderter einzusetzen hat.

Die vorliegende Fassung 2018 der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2018 bestätigt und beschlossen.

Die Urfassung wurde am 08.11.1996 in Bad Freienwalde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Als Gründungsmitglieder zeichneten:

- |    | Vor- u. Zuname        |
|----|-----------------------|
| 1. | Manfred Jänsch †      |
| 2. | Ernst-Wolfgang Schulz |
| 3. | Karlheinz Steffen †   |
| 4. | Ulrich Seidemann †    |
| 5. | Ingeborg Spiegel      |
| 6. | Ingeborg Tschirch     |
| 7. | Heidmarie Reich       |